

ORDNUNG DES SONDERFORSCHUNGSBEREICHES

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) „Re-Figuration von Räumen“ ist eine Einrichtung der Technischen Universität Berlin in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
2. In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der interdisziplinären Raumforschung bearbeitet. Als wissenschaftliches Verbundprojekt hat er die Aufgabe, die einzelnen, beteiligten Forschungsprojekte zu koordinieren. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.

Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern und die Forschungsansätze und -ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind die Leiterinnen und Leiter sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ergänzungs- und Grundausstattung der dem SFB angehörenden Teilprojekte sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des SFB. Darüber hinaus kann jede Person Mitglied des Sonderforschungsbereichs werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder einer sonstigen Forschungseinrichtung angehört und im Themengebiet des SFB forscht, einen für den SFB einschlägigen Studienabschluss anstrebt oder im Rahmen des SFB einer, in der Regel administrativen Tätigkeit nachgeht. Die Mitgliedschaft ist nicht notwendigerweise an eine Förderung im Rahmen des SFB geknüpft.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Sonderforschungsbereichs zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Teilprojektleitenden-Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet entweder ein Jahr nach Einstellung aller Forschungsprojekte des Sonderforschungsbereichs, an dem das Mitglied beteiligt war, oder wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Teilprojektleitenden-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder im Sonderforschungsbereich, die die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit (i.d.R. durch eine Promotion) nachgewiesen haben, sind prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereichs berechtigt, sofern nicht hochschulrechtliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereichs können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, jährlich sowie nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z. B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Berlin. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.
7. Bleibt eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter, die/der an eine andere Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung wechselt, nach dem Wechsel Mitglied des Sonderforschungsbereichs, ist weiterhin Berlin der Arbeitsort der wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiter/-innen des Teilprojekts.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Teilprojektleitenden-Versammlung
 - c) Vorstand
 - d) Sprecher/-in und Stellvertretende/n Sprecher/-in
 - e) Graduiertenbeirat
2. Teilprojektleitende sollen diejenigen Wissenschaftler/-innen sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Die Teilprojektleitenden sind in den Anträgen genannt. Besitzt ein Teilprojekt mehrere Teilprojektleitende, so sind diese mit allen Rechten und Pflichten gleichberechtigt. Bei schwerwiegenden Uneinigkeiten benennt der Vorstand eine/-n hauptverantwortliche/-n Teilprojektleitende/-n.
3. Geschäftsstelle des Sonderforschungsbereichs:
Es wird eine Geschäftsstelle des SFB eingerichtet. Die Leitung obliegt der Sprecherin bzw. dem Sprecher. Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin bzw. den Sprecher bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers

- c) Beratung über die Tätigkeitsfelder des SFB, seine Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung seiner Ziele.
2. Bei der Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des SFB einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einberufen werden.

§ 6 Aufgaben der Teilprojektleitenden-Versammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Teilprojektleitenden-Versammlung sind die Leiterinnen und Leiter der am SFB beteiligten Teilprojekte.
2. Die Teilprojektleitenden-Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters des Graduiertenbeirats (s. § 10 Abs. 2).
 - b) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands.
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags.
 - d) Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms des SFB und Beschlussfassung über das Forschungsprogramm des SFB auf Vorschlag des Vorstands
 - e) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums.
 - f) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikationen von Synthesearbeiten (u. a. Begriffserläuterungen, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten).
 - g) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten.
 - h) Entscheidung über die Förderung von durch Post-Docs beantragten Qualifizierungsmaßnahmen.
 - i) Entscheidung über die Einsetzung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Ombudsperson. Diese Ombudsperson sollte professorales Mitglied der TU Berlin, aber nicht am SFB beteiligt sein. Sie kann in Fällen schwerwiegender Konflikte als Schlichter/-in angerufen werden.
3. Die Teilprojektleitenden-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Bei der Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers sowie der sonstigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Teilprojektleitenden-Versammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bildet der/die Vorsitzende des Graduiertenbeirats, der/die aus den Reihen der Graduierten gewählt wird (§ 10 Abs. 2). Über eine Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers oder der sonstigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Teilprojektleitenden-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

5. Die Teilprojektleitenden-Versammlung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher regelmäßig, mindestens aber einmal pro Semester einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Teilprojektleitenden dies verlangt.
6. Die von der Sprecherin bzw. dem Sprecher zusammengestellte Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung an alle Mitglieder geschickt werden. Alle Mitglieder des SFB sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zu beantragen. Diese müssen der Sprecherin bzw. dem Sprecher des SFB mindestens zwei Wochen vor Termin der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Die Teilprojektleitenden-Versammlung entscheidet über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten.
7. Die Sitzungen der Teilprojektleitenden-Versammlung sind für alle Mitglieder des SFB öffentlich. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Personalfragen betreffen.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Umlaufbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch den Graduiertenbeirat (§ 10 Abs. 2) als Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen bestimmt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Vorstand *ex officio* an. Zudem nimmt ein Mitglied des Integrierten Graduiertenkollegs in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren von der Teilprojektleitenden-Versammlung bzw. dem Graduiertenbeirat gewählt. Die Neuwahl erfolgt nach Zustellung des Bewilligungsbescheides für den neuen Förderzeitraum. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trägt für die folgenden Aufgaben Verantwortung:

- a) Personalfragen
- b) Die Zustimmung des Vorstandes ist nötig, wenn auf Vorschlag eines Teilprojektleitenden ein Angestelltenverhältnis mit einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiter/-in, deren/dessen Stelle aus SFB-Mitteln finanziert wird, vorzeitig gelöst werden soll.
- c) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen.
- d) Entscheidung über programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z. B. inhaltlich begründete Beendigung eines Teilprojekts oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts).
- e) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheidungen über Umdisponierungsanträge größeren Umfangs
- g) die Vergabe zentraler Mittel gemäß § 9
- h) Beratung mit der Hochschulleitung und den Leitungen der Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen.
- i) Koordination von SFB-Veranstaltungen
- j) Koordination und Prüfung von Finanzierungsanträgen und Berichten

- k) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.
- l) Vorschlag einer Ombudsperson, die in Fällen schwerwiegender Konflikte als Schlichter/- in angerufen werden kann.
- m) Behandlung aller Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der Technischen Universität Berlin inne hat, in einem hauptamtlichen, unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Teilprojektleiter/-in des SFB ist. Er/sie ist zugleich Leiter/-in des Verwaltungsprojektes (Z).
2. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertretung beträgt in der Regel vier Jahre (eine Förderperiode). Die Neuwahl durch die Teilprojektleitenden-Versammlung erfolgt nach der Zustellung des Bewilligungsbescheids für den neuen Förderzeitraum. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand, Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
4. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdisponierungsanträge kleineren Umfangs.
 - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitgliederversammlungen.
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden über Angelegenheiten des SFB.
 - d) die Vergabe zentraler Mittel gemäß § 9.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Zentral verwaltete Mittel umfassen Mittel für:
 - a) Reisemittel
 - b) Gastwissenschaftlermittel
 - c) Vertretungen
 - d) Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. Workshops)
 - e) Pauschale Mittel (mit Ausnahme der Mittel für durch Post-Docs beantragte Qualifizierungsmaßnahmen, siehe hierzu § 6 Abs. 2h)
 - f) Publikationskosten
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Gleichstellungsmittel
 - i) Mittel des Integrierten Graduiertenkollegs

2. Über folgende Positionen entscheidet der gesamte Vorstand:
 - a) Mittel für Vertretungen und für Gastwissenschaftler/-innen
 - b) Mittel für Publikationskosten
 - c) Mittel für Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen
 - d) Pauschale Mittel (mit Ausnahme der Mittel für durch Post-Docs beantragte Qualifizierungsmaßnahmen, siehe hierzu § 6 Abs. 2h)
 - e) Mittel des Integrierten Graduiertenkollegs

3. Über folgende Positionen entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die Stellvertretung
 - a) Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Workshops unter 3.000 EUR
 - b) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Gleichstellungsmittel
 - d) auf Antrag über zentral verwaltete Reisemittel
 - e) Umdisponierungsanträge innerhalb der Mittel aus einem Teilprojekt auf Antrag einer Teilprojektleiterin bzw. eines Teilprojektleiters

§ 10 Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Graduiertenbeirat

1. Der Graduiertenbeirat ist die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und behandelt deren Belange. Er organisiert sich eigenverantwortlich.
2. Aus jedem Teilprojekt muss mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin Mitglied des Graduiertenbeirats sein. Der Graduiertenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende des Graduiertenbeirats ist automatisch Mitglied im Vorstand des Sonderforschungsbereichs.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung.
2. Die Änderung der Ordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Im Übrigen finden die Richtlinien der DFG für Sonderforschungsbereiche in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Erlasse der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Anwendung.